

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2022)

zum Thema:

**Medien an Schulen IV: Einführung von Schulbüchern und anderen  
Unterrichtsmedien**

und **Antwort** vom 04. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10736

vom 11. Januar 2022

Über Medien an Schulen IV: Einführung von Schulbüchern und anderen  
Unterrichtsmedien

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In dem [Positionspapier der Berliner Schulleitungsverbände](#) heißt es: „Ansprüche der Politik an eine aus ihrer Sicht notwendige Regulierung würden durch den Einsatz einer Blacklist erfüllt.“ Gibt es eine „Blacklist“ von Unterrichtsmedien, deren Einsatz die Senatsverwaltung untersagt hat? Wenn ja, bitte um Übermittlung. Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Nein, eine „Blacklist“ ist der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht bekannt. Der Einsatz von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien ist durch das Schulgesetz geregelt.

2. In welchen Fällen wurde die Verwendung von Unterrichtswerken untersagt, da diese

a.) Rechtsvorschriften widersprechen,

b.) mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung nicht vereinbar sind,

c.) nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen nicht genügen,

d.) nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen oder Fehler in der Sachdarstellung aufweisen

e.) ein geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes Verständnis fördern und den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen? (Bitte um Auflistung der Medien und Nennung der Mängel)

Zu 2 a. bis 2 e.: Über den Einsatz von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die jeweilige Fachkonferenz. Da die Schulbücher und anderen Unterrichtsmedien nicht zentral geprüft und zugelassen werden, liegen der Senatsbildungsverwaltung keinerlei Kenntnisse über eine Untersagung der Verwendung bestimmter Medien an Schulen vor.

3. Über § 16, Abs. 4 SchulG Berlin ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, das Nähere zur Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien durch Rechtsverordnung zu regeln. Hat der Senat eine solche Rechtsverordnung erlassen? Wenn ja, bitte um Übermittlung. Wenn nein, warum nicht und plant der Senat eine solche Verordnung?

Zu 3.: Eine Regelung auf Verordnungsebene auf Grundlage von § 16 Abs. 4 des SchulG Bln (Schulgesetz Berlin) ist derzeit nicht vorgesehen, da hierzu im Hinblick auf die schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung kein Regelungsbedarf besteht.

Berlin, den 4. Februar 2022

In Vertretung  
Aziz Bozkurt  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie